

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 4 - Individuen, Institutionen und Gesellschaften /
Individuals, Institutions and Societies

Vom 1. März 2021

**Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs / *Transdisciplinary Research Area (TRA)*
TRA 4 - Individuen, Institutionen und Gesellschaften / *Individuals, Institutions and Societies***

vom 1. März 2021

Inhalt:

- § 1 - Stellung in der Universität**
- § 2 - Aufgaben und Ziele**
- § 3 - Wissenschaftliche Struktur**
- § 4 - Organe**
- § 5 - Mitgliedschaft**
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 - Mitgliederversammlung**
- § 8 - Lenkungsausschuss als Vorstand**
- § 9 - Sprecher*innen**
- § 10 - Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**
- § 11 - Berufungen**
- § 12 - Interne Mittelverteilung**
- § 13 - Kooperationen**
- § 14 - Besondere Regelungen**
- § 15 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

- (1) Der transdisziplinäre Forschungsbereich TRA 4 „Individuen, Institutionen und Gesellschaften“ (TRA IIG) der Universität Bonn ist ein Verbund von Wissenschaftler*innen verschiedener Fachrichtungen und Fakultäten, die unter der Verantwortung und Förderung des Rektorats sowie der Philosophischen Fakultät, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und unter Beteiligung der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät in einem wissenschaftlichen Netzwerk an gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Forschungsthemen der Zukunft arbeiten.
- (2) Das Rektorat ist zuständig für die Einrichtung und die Auflösung der TRA IIG.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Das wichtigste wissenschaftliche und strukturelle Ziel der TRA IIG ist die Förderung fachübergreifender Verbundforschung.

§ 3

Wissenschaftliche Struktur

Die TRA IIG ist durch die jeweils geförderten Verbundforschungsthemen strukturiert.

§ 4

Organe

Organe der TRA IIG sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsausschuss als Vorstand,
3. zwei Sprecher*innen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der TRA IIG kann jede*r Wissenschaftler*in werden, die*der im Forschungsgebiet der TRA IIG die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit durch Promotion nachgewiesen hat, Mitglied der Universität Bonn ist und sich an einem der von der TRA IIG geförderten Verbundforschungsthemen beteiligt. Für Wissenschaftler*innen im Sinne des Satz 1, die nicht Mitglied der Universität Bonn sind, gilt Absatz 4. Promovierenden, akademischen Mitarbeiter*innen der Universität Bonn, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, sowie Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung kann der Status nicht stimmberechtigter Mitglieder verliehen werden.
- (2) Geborene Mitglieder der TRA IIG sind:
1. die vom Rektorat ernannten Gründungssprecher*innen,
 2. die Mitglieder des Gründungsausschusses,
 3. die Dekaninnen*Dekane der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät,
 4. nach ihrer Berufung an die Universität Bonn die Inhaber*innen der Hertz Chairs sowie der Argelander-Tenure-Track-Professuren.

- (3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die TRA IIG aufgenommen werden.
- (4) Darüber hinaus kann Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen ohne Mitglied der Universität Bonn zu sein, aber Beschäftigte einer mit der Universität Bonn kooperierenden Forschungseinrichtung sind, auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung der Universität Bonn mit dieser Forschungseinrichtung der Status eines stimmberechtigten Mitglieds eingeräumt werden.
- (5) Über die Aufnahme auf Antrag sowie den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (6) Die Mitgliedschaft in der TRA IIG endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der*dem Sprecher*in,
 - b) wenn ein Mitglied nach Feststellung des Lenkungsausschusses seinen Pflichten nach § 6 dieses Statuts nicht nachkommt,
 - c) wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 4 ganz oder teilweise entfallen (Eintritt in den Ruhestand, Fortberufung, Aberkennung der Promotion, Nicht-Teilnahme an den geförderten Forschungsthemen, Beendigung der Kooperation etc.); dies gilt auch für die geborenen Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der TRA IIG die zu ihr gehörenden Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 12 dieses Regelwerks festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den der TRA IIG zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 dieses Regelwerks mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Lenkungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Sprecher*innen Berichte über die in der TRA IIG erbrachten und geförderten Arbeiten vorzulegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen durch eine*n Sprecher*in schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens acht Tage vor der Sitzung an alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder versandt.
- (2) Die Gruppen der Studierenden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht erfüllen, werden in der Mitgliederversammlung durch je zwei entsendete Vertreter*innen mit Stimmrecht repräsentiert. Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der TRA IIG innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen begründeten Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Eine*Ein Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlungen.
- (4) Die*Der Vorsitzende kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
1. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks der TRA IIG, die dem Rektorat zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen sind,
 2. die Wahl der Sprecher*innen der TRA IIG aus ihrer Mitte sowie deren Abwahl,
 3. die Wahl weiterer Mitglieder des Lenkungsausschusses aus ihrer Mitte sowie deren Abwahl,
 4. die Anregung zur Auflösung der TRA IIG gegenüber dem Rektorat.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Sprecher*innen. Sie entscheidet über die Wahl mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Sprecher*innen beginnt mit ihrer Ernennung durch das Rektorat.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen sowie die ihnen nachfolgenden Sprecher*innen dadurch abwählen, dass sie mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte Nachfolger*innen wählt. Entsprechend Absatz 6 bedarf die jeweilige Neuwahl der Bestätigung durch das Rektorat.
- (8) Über die Wahl der weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses im Sinne des Absatz 6 entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder des Lenkungsausschusses können dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit Nachfolger*innen wählt.
- (9) Über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks sowie über den Vorschlag zur Auflösung der TRA IIG entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Lenkungsausschuss als Vorstand

- (1) Der Lenkungsausschuss als Vorstand der TRA IIG besteht aus:
1. den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Sprecher*innen mit Stimmrecht,
 2. den weiteren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht, wobei alle Gruppen, ggf. durch deren Vertreter*innen gem. § 7 Abs. 2 vertreten sein müssen,
 3. einer*einem Sprecher*in des mit der TRA IIG assoziierten Exzellenzclusters ECONtribute der Universität mit Stimmrecht,
 4. den Dekan*innen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen sowie der Philosophischen Fakultät oder einer Vertretung mit Stimmrecht und je einer*einem Vertreter*in der Katholisch-Theologischen sowie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,
 5. nach deren Berufung an die Universität Bonn den Inhaber*innen der Hertz Chairs und Argelander-Tenure-Track-Professuren der IIG mit Stimmrecht,
 6. sowie bis zu vier Vertreter*innen der mit der TRA IIG assoziierten Forschungsverbände mit beratender Stimme,

Der Lenkungsausschuss besteht aus insgesamt mindestens fünf Mitgliedern.

- (2) Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte der TRA IIG. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der TRA IIG, soweit dieses Regelwerk nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:
1. die Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultäten,
 2. Vorbereitung des Finanzierungsplans,
 3. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets,
 4. transparente Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung,
 5. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

6. Beratung der Sprecher*innen in Haushaltsangelegenheiten,
7. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 12) im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(3) Der Lenkungsausschuss kann Verantwortliche für die in Absatz 2 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen und sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Lenkungsausschuss kann wiederkehrende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in der Geschäftsordnung durch Beschluss festzulegen sind, auf die Sprecher*innen zur Erledigung übertragen.

(5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9 Sprecher*innen

(1) Die Sprecher*innen leiten die TRA IIG und vertreten deren Belange innerhalb der Universität gegenüber dem Rektorat und den verbundenen Fakultäten.

(2) Die Amtszeit der beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen der TRA IIG dauert bis zur Bestätigung der Sprecher*innen oder bis zur Wahl von Nachfolger*innen durch die Mitgliederversammlung. Für eine mögliche Wiederwahl gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere:

1. ein jährlicher Bericht über die verausgabten Mittel an das Rektorat, der detailliert genug ist, um die Förderbedingungen des WR seitens der Universität erfüllen zu können,
2. Berichte über die Entscheidungen des Lenkungsausschusses an das Rektorat, insbesondere ein halbjährlicher Finanzplan über die Mittelvergabe,
3. regelmäßige Berichte über eigene Entscheidungen an den Lenkungsausschuss, insbesondere in Eilfällen zwischen den halbjährlichen Sitzungen des Lenkungsausschusses, wenn in diesem Zusammenhang zuvor ein Verfahren durch den Lenkungsausschuss beschlossen oder in einer Geschäftsordnung definiert worden ist,
4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses.

(4) Die Sprecher*innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die vom Rektorat eingerichtete zentrale Koordinationsstelle unterstützt.

(5) Tritt eine*ein Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er den Aufgaben nicht mehr nachkommen, so beruft die*der weitere Sprecher*in nach entsprechender Mitteilung an das Rektorat und die beteiligten Fakultäten eine Mitgliederversammlung ein, damit eine*ein neue*r Sprecher*in gewählt wird. Bis zu der Wahl erledigt diese*r Sprecher*in die laufenden Geschäfte der TRA IIG alleine. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses kommissarisch die Funktion.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der TRA IIG sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 sowie Vertreter*innen gemäß § 7 Abs. 2. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht möglich. Kann zu Beginn der Sitzung eines Organs Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Regelwerk nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der TRA IIG mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dem Antrag anschließt.

(3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren, wenn zuvor Einzelheiten dazu in einer Geschäftsordnung geregelt worden sind.

(4) Über Sitzungen der Organe der TRA IIG ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Organs sowie über die zentrale Koordinierungsstelle dem Rektorat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 11 Berufungen

Bei Professuren, die für den Bereich der TRA IIG erfolgen (Hertz Chairs sowie Argelander-Tenure-Track-Professuren), gibt der Lenkungsausschuss einen schriftlichen begründeten Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission gegenüber dem Rektorat ab. Das Berufungsverfahren erfolgt dann gemäß der „Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren unter der Leitung des Rektorats.

§ 12 Interne Mittelverteilung

(1) Das Rektorat ordnet der TRA IIG jährlich einen Finanzrahmen zu.

(2) Der Lenkungsausschuss legt das Verfahren zur internen Mittelverteilung fest, insbesondere

1. die Antragsberechtigung,
2. das Entscheidungsverfahren,
3. die Entscheidungskriterien.

Das Verfahren bedarf der Zustimmung durch das Rektorat.

§ 13 Kooperationen

(1) Die Zusammenarbeit der TRA IIG mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Dieser sollte u.a. Regelungen

1. zum Umgang mit geistigem Eigentum,
2. gegenseitiger Information und Vertraulichkeit
3. sowie mit Veröffentlichungen

enthalten.

(2) Sofern Beziehungen zu Anwendungspartnern bestehen, entstehen und/oder ausgebaut werden, sind diese ebenfalls durch Kooperationsverträge zu regeln.

(3) Für ihre Gültigkeit bedürfen die Kooperationsverträge der Unterzeichnung durch die*den Rektor*in und die*den Kanzler*in.

§ 14
Qualitätsmanagement

Die TRA IIG wird regelmäßig, erstmals spätestens nach fünf Jahren, durch das Rektorat unter Einbeziehung des Scientific Advisory Boards evaluiert.

§ 15
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Regelwerks bedürfen der Beschlussfassung sowie Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 12. Januar 2021.

Bonn, den 1. März 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch